

Fall 2

Gute Geschäfte

Sachverhalt:

Ausgangsfall

K ist plötzlich zu Geld gekommen und will dies groß und stilvoll feiern. Daher beauftragt er seinen Freund X, der ein versierter Weinkenner ist, für ihn hundert Flaschen eines edlen Tropfens zu kaufen. Finanziell setzt er ihm hierbei keine Grenzen. X begibt sich darauf in das Weingeschäft des Y und schildert ihm sein Anliegen. Y wittert seine Chance und bietet dem X eine Sorte Rotwein, die er üblicherweise zum Preis von 8 Euro pro Flasche verkauft, zum Preis von 80 Euro pro Flasche an. X erkennt sofort, dass dieser Preis stark überhöht ist und lehnt entrüstet ab. Um ihn doch noch zu überzeugen, bietet Y ihm als „Provision“ einen Gutschein über 500 Euro an. Unter diesen Umständen erklärt sich Y im Namen des K mit dem Geschäft einverstanden.

Kann Y von K Zahlung von 8000 Euro verlangen?

Abwandlung

X hatte im letzten Toskanurlaub mehrere Kisten eines Rotweins gekauft, der ihm dort besonders gut geschmeckt hat. Zurück in Köln mag er den Wein jedoch nicht mehr und bereut den Kauf. Da kommt ihm der Auftrag des K (wie oben) gerade recht: Er schließt im Namen des K mit sich selbst einen Kaufvertrag über die verbleibenden Flaschen.

Kann X von K Kaufpreiszahlung verlangen?

Lösungsvorschlag:

Ausgangsfall

Y könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 8000 Euro für aus dem Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Kaufvertrag

Dazu müssten K und H einen wirksamen Kaufvertrag über 100 Falschen Wein zum Preis von je 80 € pro Flasche geschlossen haben. Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme zustande.

Der K selbst hat keine entsprechende Willenserklärung abgegeben. Möglicherweise ist er jedoch gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam von X vertreten worden. Hierzu müsste dieser eine eigene Willenserklärung, im Namen des Vertretenen, mit Vertretungsmacht abgegeben haben.

1. eigene Willenserklärung des A

X handelte – auch objektiv erkennbar – mit eigenem Entscheidungsspielraum; er trat somit nicht lediglich als Bote auf.

2. Handeln im fremden Namen

Ferner müsste er in fremden Namen gehandelt haben (sog. Offenkundigkeitsprinzip). Indem er dem Y sein Anliegen schildert, gibt er zu erkennen, die Flaschen nicht für sich selbst, sondern für K erwerben zu wollen.

3. mit Vertretungsmacht

Gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 BGB müsste X zudem im Rahmen der ihm zustehenden Vertretungsmacht gehandelt haben.

Vorliegend kommt nur die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht in Betracht. K hatte dem X gemäß § 167 Abs. 1 BGB Vollmacht erteilt. Da er hierbei finanziellen Grenzen gesetzt hat, handelt X zumindest formal auch im Rahmen der Vollmacht. Möglicherweise hat der X seine Vertretungsmacht aber in einer zur Vertragsunwirksamkeit führenden Weise missbraucht.

Von einem solchen Missbrauch der Vertretungsmacht geht die h.M. bei einem kollusiven Zusammenwirken des Vertreters und eines Dritten zum Nachteil des Vertretenen aus. Ein kollusives Verhalten liegt vor, wenn Bevollmächtigter und Dritter bewusst zusammenarbeiten, um den Vertretenen zu schädigen. Dann ist der Vertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig.¹

Der Preis für den Wein war marktunüblich hoch. Auch war die Annahme des X – wie Y wusste – allein durch die „Provision“ motiviert. Damit haben beide bewusst zusammengewirkt, um K zu schädigen. Folglich ist der Vertrag sittenwidrig und damit gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

4. Zwischenergebnis

Der K wurde nicht wirksam von X vertreten und wurde damit nicht vertraglich verpflichtet.

II. Ergebnis

Y hat gegen K keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung.

Abwandlung

X könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben.

Dazu müsste die beiden einen Kaufvertrag geschlossen haben. Wie im Ausgangsfall war K selbst an dem Geschäft nicht unmittelbar beteiligt. Im Betracht kommt aber eine Vertretung durch X. Dieser hat eine entsprechende Willenserklärung (gegenüber sich selbst) im Namen des Y abgegeben. Allerdings ist seine Vertretungsmacht hier nach § 181 BGB beschränkt. Demnach kann der Vertreter ein Rechtsgeschäft nicht im Namen des Vertretenen mit sich selbst vornehmen („Insichgeschäft“). Auch liegt nicht der Ausnahmefall vor, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Damit ist kein Kaufvertrag zwischen K und X entstanden. X hat gegen K keinen Anspruch auf Zahlung.

Es handelt sich bei der Fallbearbeitung um einen „Lösungsvorschlag“, nicht um „die Lösung“. Alternative Klausuraufbauten und abweichende inhaltliche Lösungswege sind an vielen Stellen möglich. Verbesserungsvorschläge gerne an till.mengler@web.de.

¹ Anmerkung: Eine weitere anerkannte Fallgruppe des Missbrauchs der Vertretungsmacht ist die evidente Überschreitung der Befugnisse im Innenverhältnis („Evidenz“). Damit ist gemeint, dass der Vertreter eine interne Absprache mit dem Vertretenen missachtet, die Vertretung im Außenverhältnis aber dennoch wirksam ist, weil die Vertretungsmacht i.S.d. § 164 Abs. 1 StGB weiter reicht. Zudem muss diese Überschreitung dem Vertragspartner (hier also Y) bekannt sein oder sich aufdrängen. Dann ist der Vertragspartner nicht schutzwürdig; der Vertrag ist nach h.M. analog § 177 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam, seine Wirksamkeit hängt also von der Genehmigung des Vertretenen ab (eine andere Ansicht löst diesen Fall über (§ 242 BGB)).